



„REPORT Mainz, Sendung vom 11.09.2019 zu Nahrungsergänzungsmitteln“

Laudert, 25.09.2019

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Beiträgen des REPORT Mainz mit den Titeln „Wie Apotheken mit Nahrungsergänzungsmitteln Kasse machen“ und „Wie Kontrollen von Nahrungsergänzungsmitteln funktionieren“ sowie einem entsprechenden Beitrag bei der ARD unter www.daserste.de „Exklusiv im Ersten, Armee der Heilsbringer, das dubiose Geschäft mit Nahrungsergänzungsmitteln“ werden in Beiträgen von Frau Claudia Butter und Philipp Reichert Nahrungsergänzungsmittel und deren Hersteller und Vertreiber pauschal diskreditiert als geldgierige Geschäftemacher, die Patienten ausnutzen und gefährliche, unnütze Präparate in den Verkehr bringen.

Leider zeichnen sich die Beiträge durch eine Vielzahl von einseitigen und zum Teil sogar falschen Tatsachenbehauptungen aus, die dem Anspruch an die öffentlich-rechtliche Berichterstattung nicht genügen.

Lesen Sie nachstehend die ausführliche Stellungnahme an die Redaktion des Südwestfunks – Anstalt des öffentlichen Rechts, von unserem Herrn Dr. Büttner, in dieser er deutlich und mit aller Sachlichkeit, die in dem o. g. Beitrag Behauptungen widerlegt.

Herr Dr. Büttner zitiert:

1.

Einleitend sei klargestellt, dass selbstverständlich wie in allen Lebensbereichen es auch auf dem Markt der Nahrungsergänzungsmittel kriminelle Aktivitäten gibt. Es gibt Anbieter, die nicht verkehrsfähige Präparate in Verkehr bringen und illegal bewerben. Dies ist jedoch keine „Spezialität“ der Nahrungsergänzungsmittel, sondern lässt sich in allen Lebensbereichen und bei dem Vertrieb von allen Produkten, seien dies Handys, Konsumgüter, Kosmetika, Arzneimittel oder Bio-Lebensmittel, beobachten.

Klar ist aber auch, dass das Inverkehrbringen nicht verkehrsfähiger Nahrungsergänzungsmittel und die Verwendung von nicht zulässigen Werbeaussagen gesetzlich verboten sind.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Sie erwecken jedoch fälschlich den Eindruck, dass die Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln tun und lassen können, was sie wollen. Dies ist schlicht falsch. Es ist auch klar gesetzlich geregelt, was zulässig ist und was nicht. Auch dies wird in Ihrem Beitrag falsch dargestellt.

Wie unangemessen einseitig Ihre Darstellung ist, lässt sich auch gut an den entsprechenden Onlinekommentaren ablesen, die ebenfalls die unangemessene Einseitigkeit der Berichterstattung kritisieren.

Wir sehen es jedoch als unsere Pflicht an, Ihnen hier die Sach- und Rechtslage zu erläutern.

In dem Beitrag wird suggeriert, dass jedermann in Deutschland Nahrungsergänzungsmittel verkaufen kann, die giftig, gesundheitsschädlich und wirkungslos sind und dass dies weder kontrolliert werden würde, noch juristische Konsequenzen hätte.

Es wird der Eindruck erweckt, dass das Inverkehrbringen eines wirkungslosen Nahrungsergänzungsmittels ohne juristische Konsequenz sei und dies niemanden interessierte.

Ihr „Experiment“, ein Nahrungsergänzungsmittel mit dem giftigen Stechapfel beim BVL anzeigen zu lassen und dann festzustellen, dass keine Kontrollen erfolgten, ist nicht neu. Wir verweisen auf eine Sendung der WISO-Redaktion im ZDF vom 05.09.2016, in der schon einmal Journalisten auf diese Idee gekommen sind. Inhaltlich wird dieses Beispiel jedoch hierdurch nicht richtiger.

Dieser Beitrag hat jedoch mit der Realität der Rechtslage und der Rechtspraxis in Deutschland schlicht nichts zu tun.

Zunächst ist festzustellen, dass in Deutschland nicht jedermann ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen darf. Vielmehr muss zuvor eine Gewerbeanmeldung erfolgen. Darüber hinaus muss jeder gemäß § 5 Abs. 1 NemV gegenüber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzeigen, dass er ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringt. Alle zukünftigen Änderungen dieses Nahrungsergänzungsmittels müssen ebenfalls dem BVL angezeigt werden. Das BVL übermittelt diese Informationen an die zuständigen Überwachungsbehörden vor Ort, die für die weitere Kontrolle und Überwachung dieses Lebensmittelunternehmers und seiner Produkte verantwortlich sind.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser Vorschrift ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in den Verkehr bringt. Selbst der Versuch ist strafbar gemäß § 58 Abs. 4 LFGB.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306



Auch wer diese Handlung nur fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft gemäß § 58 Abs. 6 LFGB.

Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag ein völlig falsches Bild darüber, dass ein Lebensmittelunternehmer unbehelligt ein gesundheitlich bedenkliches Lebensmittel in Verkehr bringen könnte.

Gemäß Art. 14 würde sich derjenige Unternehmer nicht nur strafbar machen, gemäß Art. 19 Abs. 1 u. 2 der VO 178/2002/EG müsste darüber hinaus ein Lebensmittelunternehmer auch ein solches Produkt unverzüglich vom Markt nehmen und zurückrufen, wenn es den Verbraucher bereits erreicht hätte. Hiermit wären auch erhebliche finanzielle Kosten für den betroffenen Unternehmer verknüpft. Er müsste somit nicht nur die bestehende Ware vernichten, sondern auch bereits verkaufte Ware wieder aus dem Markt zurückrufen und den betroffenen Verbrauchern die Kosten ersetzen.

Dies gilt zudem nicht nur für gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB und Art. 7 Abs. 1, 4 der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011/EG ist es darüber hinaus unzulässig, Lebensmittel mit irreführenden Werbeaussagen zu bewerben, z.B. Lebensmitteln Wirkungen oder Eigenschaften zuzuschreiben, die es nicht besitzt.

Soweit in Ihrem Beitrag der Eindruck erweckt wird, dass Nahrungsergänzungsmittel einfach mit irgendwelchen Werbeaussagen beworben werden dürfen können, wie z.B. das ein Vitamin-Mangelbedarf behoben werde, oder man mit dem Produkt abnehmen könne, würde dies eine grob irreführende Werbung darstellen, die ebenfalls gesetzlich verboten ist.

Entgegen der Darstellung in Ihrem Beitrag stellt dies auch eine Straftat dar. Wer vorsätzlich Lebensmittel irreführend bewirbt gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Darüber hinaus dürfen gesundheitsbezogene Angaben für Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Health Claims Verordnung 1924/2006/EG nur getätigt werden, wenn sie zuvor von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geprüft und vom europäischen Gesetzgeber zugelassen wurden. Wenn somit hier ein Lebensmittel mit schlankmachenden Werbeaussagen beworben würde, entspricht auch dies nicht der Rechtslage.

Auch vorsätzliche Verstöße gegen die VO 1924/2006/EG werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 als Straftat beurteilt, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ein entsprechendes Produkt würde somit von keinem seriös agierenden Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebracht und beworben.

Es handelt sich um eine schlichte Fernsehfiktion.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Markt auch schwarze Schafe zu finden sind, die nicht verkehrsfähige Produkte in den Verkehr bringen und bewerben. In Ihrem Beitrag wird jedoch der Eindruck erweckt, dass dies ein generelles, systematisches Problem der Nahrungsergänzungsmittel-Branche sei.

Die weit überwiegende Mehrheit der Hersteller und Vertrieber von Nahrungsergänzungsmitteln in Deutschland sind mittelständische und kleine Unternehmen, die völlig gesetzeskonform tätig sind und im Sinne der Verbraucher nützliche und gesunde Präparate anbieten.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und der europäische Gesetzgeber haben die positiven Wirkungen für eine Vielzahl von Vitaminen und Mineralstoffen und sonstigen Stoffen im Rahmen der Health Claims Verordnung geprüft und entsprechende Zulassungen für die Bewerbung mit gesundheitsbezogenen Wirkungen ausdrücklich bestätigt.

Der Beitrag diskreditiert somit undifferenziert die gesamte Nahrungsergänzungsmittelbranche und erweckt bei dem Verbraucher einen völlig falschen Eindruck.

Diskreditiert werden aber nicht nur die Lebensmittelunternehmen, sondern auch die zuständigen Behörden, da der Eindruck erweckt würde, sie würden jedes Produkt, auch wenn es giftig sei, akzeptieren. Auch dies ist natürlich blanker Unsinn.

Es ist richtig, dass der Gesetzgeber bei Lebensmitteln, wie Nahrungsergänzungsmitteln, davon abgesehen hat eine Vorabzulassung zu verlangen, wie dies bei pharmakologisch wirkenden Arzneimitteln der Fall ist. Dies ergibt sich aus dem Unterschied, dass Arzneimittel pharmakologisch wirken, also eine sogenannte Erheblichkeitsschwelle überschreitende Beeinflussung des menschlichen Stoffwechsels verursachen, die dazu führt, dass Krankheiten geheilt, gelindert oder vorgebeugt werden. Lebensmittel, wie Nahrungsergänzungsmittel haben dagegen keine pharmakologische, sondern eine ernährungsphysiologische Wirkung und sind daher nicht dazu bestimmt, so erheblich in den menschlichen Stoffwechsel einzugreifen, wie ein pharmakologisch wirkendes Arzneimittel. Deshalb hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, auf ein Vorabzulassungsverfahren zu verzichten.

Dies bedeutet zwar, dass Produkte zunächst ohne vorherige Zulassung und Genehmigung in den Verkehr gebracht werden können. Jeder Lebensmittelunternehmer hat sich aber an die einschlägigen Gesetze zu halten und wird dann im Markt durch Überwachungsbehörden, Wettbewerber und Abmahnverbände einer ständigen Kontrolle unterzogen. Angesichts der erheblichen Strafvorschriften und auch finanziellen Risiken wird somit kein seriöser Lebensmittelunternehmer bewusst ein wirkungsloses oder sogar gefährliches Produkt in den Verkehr bringen.

Entsprechende Fernsehbeiträge dienen damit nichts anderem als einer reißerischen Stimmungsmache gegen Nahrungsergänzungsmittel und die Lebensmittelunternehmen in Deutschland. Es wäre sicherlich ein sinnvollerer Beitrag gewesen, sich gegen dubiose Internetanbieter mit Briefkastenfirmen aus dem Ausland

zu beschweren und nicht gegen mittelständische Unternehmen, die seit Jahren zuverlässig im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen gesundheitlich wertvolle Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen sowie unter ständiger Kontrolle der zuständigen Überwachungsbehörden stehen.

Im europäischen Vergleich sind zudem die deutschen Überwachungsbehörden und Gerichte sogar als streng bekannt, so dass der Verbraucherschutz in Deutschland zuverlässig sichergestellt ist.

Durch diese Falschbehauptungen werden die Interessen meiner Mandantin und ihrer Mitglieder signifikant beeinträchtigt. Es wird ihnen unterstellt, systematisch Straftaten in Deutschland zu begehen. Dies begründet unter entsprechender Anwendung von § 1004 i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB Unterlassungsansprüche meiner Mandantin.

In der einschlägigen Rechtsprechung ist anerkannt, dass entsprechende Publikationen dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung entsprechen müssen und deshalb nicht unsachlich oder willkürlich sein dürfen (OLG Frankfurt am Main, 1974, 1568; OLG Stuttgart, 1964, 595, 596; OLG Düsseldorf BB 1982, 62). Von einer neutralen, objektiven und der notwendigen Sachkunde und die Bemühen um Richtigkeit getragene Berichterstattung im Sinne der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 65, 325, 334) kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Wir würden es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn Sie im Rahmen der nächsten Sendung eine Klarstellung vornehmen, wie die Gesetzeslage tatsächlich aussieht.

Es mag zutreffen, dass es vereinzelt schwarze Schafe auch in dieser Branche gibt. Der bloße Umstand, dass einzelne Anbieter jedoch das bestehende Gesetz ignorieren, kann jedoch nicht der breiten Masse an Anbietern vorgeworfen werden, die sich gesetzeskonform verhalten. Natürlich gibt es auch Autofahrer, die zu schnell fahren, deshalb ist nicht jeder Autofahrer kriminell.

2.

Der Gesetzgeber hat auch klare Regelungen getroffen, welche Höchstmengen an Vitaminen, Mineralstoffen oder auch sonstigen Stoffen, wie auch pflanzlichen Wirkstoffen eingesetzt werden dürfen. Wie sich aus Art. 14 der VO 178/2002/EG ergibt, dürfen in keinem Fall gesundheitlich bedenkliche Dosierungen eingesetzt werden. Darüber hinaus ergibt sich aus § 2 Abs. 1 AMG, dass keine pharmakologischen Wirkstoffe eingesetzt werden dürfen, die eine Zulassungspflicht als Arzneimittel begründen würden.

Im Ergebnis dürfen somit nur ernährungsphysiologisch wirksame, nicht pharmakologisch wirkende, sichere Zutaten eingesetzt werden. Die Rechtslage ist hier klar und eindeutig und wird zudem von der einschlägigen Rechtsprechung ausgeführt.

Wenn Sie somit behaupten, dass es keine Regelung gibt, welche Zutaten eingesetzt werden dürfen und in welcher Dosis, ist das schlicht falsch.

Es ist in diesem Zusammenhang auch keine Überraschung, dass Ihr Versuchsexperiment ohne Kontrolle abgeschlossen wurde. Denn wie die Überwachungsbehörde zutreffend hingewiesen hat, existierte überhaupt keine gewerbliche Anmeldung eines Unternehmens. Faktisch wurde auch kein einziges Präparat verkauft, von dem eine Probe hätte gezogen werden können.

Jeder seriöse Lebensmittelunternehmer meldet ein Gewerbe an und wird nach der ersten Probenziehung sofort von der zuständigen Überwachungsbehörde kontrolliert. Hierbei wird die Verkehrsfähigkeit der Rezeptur und die Zulässigkeit der Werbeaussagen geprüft. Genügen die Produkte nicht den regulatorischen Vorgaben, erfolgt ein sofortiges Vertriebsverbot, ggf. auch mit Sofortvollzug.

Es ist somit schlicht falsch, dass es keine Regeln gibt und keine Kontrolle.

3.

Falsch ist auch die Behauptung, dass „in der Regel“ Nahrungsergänzungsmittel nichts bringen würden. Es mag richtig sein, dass bei gesunden Verbrauchern, die sich abwechslungsreich und ausgewogen ernähren im Sinne von 5 Mal am Tag Gemüse und Obst, Nahrungsergänzungsmittel keinen zusätzlichen Nutzen haben können.

Dies entspricht aber schlicht nicht der Lebensrealität. Dies hat auch der europäische Gesetzgeber bestätigt, denn in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2002/46/EG über Nahrungsergänzungsmittel heißt es ausdrücklich

„Aus Untersuchungen geht jedoch hervor, dass dieser Idealfall in der Gemeinschaft nicht auf alle Nährstoffe und alle Bevölkerungsgruppen zutrifft.“

Zeichnet sich die Lebensrealität nun einmal dadurch aus, dass die Verbraucher sich nicht ausgewogen, abwechslungsreich ernähren, sondern durch Fast Food, einseitige Ernährung, ungesunde Ernährung, Kantinensuppe, Fertigprodukte mit technologischen Zusatzstoffen, ist klar, dass für die Mehrzahl der Verbraucher eine Versorgung mit Nähr- und Vitalstoffen durch Nahrungsergänzungsmittel sinnvoll und sachgerecht ist. Erst recht gilt dies für Verbraucher mit besonderen physiologischen Umständen, wie z. B. Senioren, Sportler, Schwangere, sonstige Personen mit besonderen physiologischen Umständen.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in der VO 432/2012/EG auch zahlreiche zugelassene gesundheitsbezogene Aussagen für Lebensmittel veröffentlicht. Diese reichen über eine Vielzahl von Indikationen über die Verdauung, Sehkraft, Haut, Haare, Nägel, Herz, Cholesterinspiegel, Energiestoffwechsel, Bindegewebe, Knochen, Muskeln, kognitive Funktionen etc.

Der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass mit Lebensmitteln und auch Nahrungsergänzungsmitteln bei entsprechenden Dosierungen diese entsprechenden Aspekte der Gesundheit positiv unterstützt werden können.

Ferner verweisen Sie darauf, dass auch Krebspatienten zu Nahrungsergänzungsmitteln greifen. Selbstverständlich ist, dass durch ein Nahrungsergänzungsmittel keine Krebstherapie ersetzt werden kann. Ebenfalls ist selbstverständlich, dass entsprechende Krebspatienten unter ärztlicher Aufsicht stehen, so dass es Sinn macht, dass die entsprechenden Krebspatienten die Einnahme von Produkten mit ihrem Arzt bestimmen.

Gleichzeitig ist jedoch auch festzustellen, dass es durchaus Nahrungsergänzungsmittel gibt, die für Krebspatienten von Nutzen sein können.

Ein weiteres Argument der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln bei der Behandlung von Krankheiten einzusetzen, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH. In diesem Zusammenhang ist auf § 1 Abs. 4 a) DiätV zu verweisen. Danach gibt es sog. diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Dies sind Produkte, die für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen u. a. der Behandlung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine gesunde Ernährung oder eine Kombination aus beidem nicht ausreicht.

Erfasst werden damit alle denkbaren Krankheiten, also z. B. auch Krebspatienten.

Die Produkte müssen in den Verkehr gebracht werden mit einer Formulierung gemäß § 21 Abs. 2 DiätV „Zur diätetischen Behandlung von“, gefolgt von der Krankheit, Störung oder Beschwerde, für die das Lebensmittel bestimmt ist.

Mit Urteil vom 30.11.2011, Az. I ZR 8/11 hat der BGH klargestellt, dass in diesem Zusammenhang auch die auf dem Markt erhältlichen Nahrungsergänzungsmittel zu berücksichtigen sind. In dem Urteil heißt es wie folgt

„Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, der es rechtfertigte, bei der Beurteilung der Frage, ob alternative Ernährungsmöglichkeiten bestehen, Nahrungsergänzungsmittel im Gegensatz zu angereicherten und funktionellen Lebensmitteln (...), zu neuartigen Lebensmitteln (...) sowie auch zu diätetischen Lebensmitteln und Kombi-nationen aus modifizierter normaler Ernährung mit anderen diätetischen Lebensmitteln von vornherein unberücksichtigt zu lassen. (...) Ein nach diesen Grundsätzen zulässiger Vertrieb einer bilanzierten Diät setzt danach gemäß § 1 Abs. 4a Satz 2 DiätV insbesondere voraus, dass für die diätetische Behandlung der Patienten weder eine Modifizierung der normalen Ernährung noch andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung noch auch eine Kombination aus beidem ausreichen. (...) Eine Modifizierung der normalen Ernährung reicht zur diätetischen Behandlung nicht aus, wenn sich mit ihr die besonderen medizinischen Zwecke nicht oder nicht sicher erreichen lassen oder die Modifizierung nicht praktikabel oder für die Patienten unzumutbar ist (...).“

Der BGH geht somit selbst davon aus, dass somit auch eine sonstige Ernährungsumstellung und in diesem Sinne deshalb auch Nahrungsergänzungsmittel zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden können.

Dies hat offensichtlich auch bei Patienten zur Behandlung von Krankheiten zu erfolgen.

Es ist somit im Grundsatz vom Gesetzgeber akzeptiert, dass auch Nahrungsergänzungsmittel im Rahmen des ultima-ratio-Prinzips bei kranken Patienten zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden können.

Zahlreiche Forschungsberichte diskutieren in diesem Zusammenhang die Anwendung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln auch in der Krebsprävention und Krebstherapie.

Ähnlich wie es eine Rheumadiät gibt, in deren Zusammenhang z. B. Nahrungsergänzungsmitteln mit Omega-3-Fettsäuren und Vitamin E für Rheumapatienten sinnvoll eingesetzt werden, gibt es entsprechend eine Ernährungstherapie bei Krebs. Dies mag natürlich keine klassische Krebstherapie ersetzen, kann aber eine sinnvolle Begleitung bei Krebs sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unserer Ansicht nach mit Ihren Beiträgen die gesamte Branche der Nahrungsergänzungsmittelhersteller und -vertreiber in Misskredit gebracht wird und der Eindruck erweckt wird, dass alle Vertreiber gesundheitlich sinnlose, aber schädliche Produkte in den Verkehr bringen und nur am Gewinn interessiert sind. Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass es grundsätzlich legitim ist, Gewinne zu erzielen. Soweit in Ihren Beiträgen die Gewinnmarge diskutiert wird, sei auf andere Branchen verwiesen, wie z. B. die Handybranche, in der ganz andere Gewinnmargen erzielt werden können. Rechtlich relevant ist dies unabhängig davon ohnehin nicht.

Im Ergebnis würden wir uns freuen, wenn Sie zukünftig in Ihrer Berichterstattung klar und deutlich differenzieren würden, zwischen dem weit überwiegenden Anteil der verkehrsfähigen, zulässig beworbenen und sinnvollen Produkte, die die Gesundheit und den Alltag zahlreicher Verbraucher verbessern. Die gesamte Branche der Nahrungsergänzungsmittelanbieter zu diskreditieren, weil eine kleine Anzahl von schwarzen Schafen illegale Straftaten begeht, erachten wir jedoch als falsch und auch den Verbraucher täuschend. Natürlich ist es nicht nachvollziehbar, wenn Patienten glauben, sie könnten ihren Krebs oder ihre Arthrose mit Nahrungsergänzungsmitteln heilen und dafür Tausende von Euro über viele Jahre ausgeben. Richtig ist aber, dass solche Verbraucher begleitend zu ihrer klassischen schulmedizinischen Therapie ergänzend durchaus sinnvoll ggf. auch in Abstimmung mit ihrem Therapeuten Nahrungsergänzungsmittel einsetzen können, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Eindruck, dass es Ihnen nur um Schlagzeilen geht und nicht um eine sachliche, neutrale Berichterstattung.



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler

Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6619449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306